

ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Sektion V

An die
Ämter der Landesregierungen

< lt. Verteiler >

Wien, am 18.08.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.1.4.2/0077-V/1/2008

Dr. Baumgartner / 2116
christian.baumgartner@lebensministerium.at

Betrifft: Temelin 3+4, Espoo-Konvention, Auflage von Unterlagen

Die Tschechische Republik hat gemäß Art. 3 der Espoo-Konvention über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung das Vorhaben der Errichtung einer neuer Kernkraftanlage am Standort Temelin („Temelin Block 3+4“) an Österreich notifiziert. Österreich hat erklärt, am Verfahren teilzunehmen.

Das Vorhaben wird derzeit einem sog. Feststellungsverfahren unterzogen. Ziel dieses Vorverfahrens ist festzustellen, welche Angaben die von der Projektwerberin zukünftig vorzulegende Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten soll („scoping“).

Da davon auszugehen ist, dass im Falle eines schweren Unfalles in einer derartigen Anlage alle österreichischen Bundesländer betroffen sein können, werden alle Landesregierungen ersucht, zu der in der Beilage auf CD-ROM übermittelten „Bekanntmachung des Vorhabens“ eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 durchzuführen.

Da es sich noch nicht um eine Umweltverträglichkeitserklärung handelt, ist nicht nach § 9 UVP-G 2000, sondern so vorzugehen, dass die österreichische Öffentlichkeit der tschechische Öffentlichkeit gleichwertige Rechte auf Teilnahme erhält. In sinngemäßer Anwendung des Tschechischen UVP-Gesetzes wird daher ersucht, binnen

einer Woche

die Unterlage in tschechischer und deutscher Sprache **20 Tage lang** auf der Internetseite des Landes und ggf. auf eine andere im Land übliche Art und Weise (etwa regionale Presse,



Rundfunk udgl.) kundzumachen. Der Entwurf einer Kundmachung ist ebenfalls auf der beiliegenden CD-ROM gespeichert. Die Unterlage wird weiters von der Homepage des Umweltbundesamtes abrufbar sein, auf die auch mit einem Link verwiesen werden kann (zuständig für die Verlinkung ist Hr. Franz Meister, franz.meister@umweltbundesamt.at, Tel. 01/31304-3740).

In der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Öffentlichkeit ab Veröffentlichung der Kundmachung 20 Tage Zeit hat, Stellungnahmen an die jeweiligen Landesregierungen zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist wird ersucht, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden der betroffenen Länder unverzüglich an das BMLFUW zu senden (dies sollte in elektronischer Form erfolgen: Abteilung51@lebensministerium.at).

Das BMLFUW als Kontaktstelle nach der Espoo-Konvention wird diese Stellungnahme dann gemeinsam mit einer österreichischen Stellungnahme an das Tschechische Umweltministerium weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr Christian Baumgartner

Elektronisch gefertigt.

Ergeht an (jeweils in schriftlicher Form m. CD als Beilage und vorab zur Kenntnis als e-mail):

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz u. Verkehr, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt, post.abteilung5@bgld.gv.at
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt, post.abt7@ktn.gv.at
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, post.ru4@noel.gv.at
4. Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, ur.post@ooe.gv.at
5. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 16 – Umweltschutz, Michael-Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg, umweltschutz@salzburg.gv.at
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. Umwelt-, Anlagen-, Bau- und Raumordnungsrecht, Landhausgasse 7, 8010 Graz, fa13a@stmk.gv.at
7. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Maria Theresien-Straße 43, 6020 Innsbruck, umweltschutz@tirol.gv.at
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, umwelt@vorarlberg.at
9. Amt der Wiener Landesregierung, MA 22 Umweltschutz, Ebendorferstraße 4, 1082 Wien, post@m22.magwien.gv.at